Anhörung

| Diese Musterformulierungen sollen helfen, Beschuldigte in einem vereinsinternen Sanktionsverfahren ordnungsgemäß zur Anhörung/Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

1. Einleitung

Einleitende Formulierung mit Hinweis auf das Verfahren

„Wir als [zuständiges Disziplinarorgan einsetzen] haben von nachfolgendem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der Gegenstand einer vereinsrechtlichen Prüfung ist. Vor einer Entscheidung möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern:

- *Anlass des Verfahrens sind Hinweise darauf, dass ...*
- *Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf, dass ...*
- *Es steht der Vorwurf im Raum, dass …*
- *Nach den bislang vorliegenden Informationen wird Ihnen vorgeworfen, dass…*
- *Nach den Aussagen mehrerer Personen soll ...*
- *Zeugen haben angegeben, dass ...*
- *Es wurde mitgeteilt, dass …*
- *Dem Verein liegen Hinweise vor, wonach …*
- *Es wird behauptet, dass ...*
- *Es besteht der Vorwurf, dass …*
- *Nach den dem Verein vorliegenden Aussagen sollen sich die Geschehnisse wie folgt zugetragen haben:*
- *Nach den uns derzeit vorliegenden Erkenntnissen könnte sich folgender Sachverhalt ereignet haben: …*
- *Dem Verein liegen Informationen vor, nach denen …*
- *Der Verein hat Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht begründen, dass ...*
- *… gemacht haben **sollen**.*
- *… getan haben **sollen**.*
- *… ausgeübt haben **sollen**.*
- *… beteiligt gewesen sein **sollen**.*
- *… **hätten** beleidigt.*
- *… **wären** aggressiv aufgetreten.*
- *… **hätten** geäußert.“*

Sachverhaltsdarstellung:

- **neutral/sachlich**
- **detailliert**
- **chronologisch**
- **distanzierte Wiedergabe von Behauptungen**
- **ohne Wertung**

Nutzung des sog. „Sollens-Hörensagens“ oder des Konjunktivs

Nutzen Sie das Zusammenspiel obiger Formulierungen, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht bereits um feststehende Tatsachen handelt und keine Vorverurteilung vorgenommen wird. Sie müssen zum Ausdruck bringen, dass es sich lediglich um den bislang behaupteten Vorwurf handelt, welcher zunächst geprüft werden soll.

Der Konjunktiv eignet sich insbesondere bei der Wiedergabe fremder Behauptungen.

2. Aufforderung zur Stellungnahme

Neutralitätshinweis auf den vorläufigen Ermittlungsstand

„Die vorstehende Sachverhaltsdarstellung beruht auf den dem Verein derzeit vorliegenden Informationen. Die Richtigkeit der zugrunde liegenden Angaben ist Gegenstand der weiteren Sachverhaltsaufklärung und bislang nicht abschließend festgestellt. Für eine abschließende Beurteilung möchten wir Ihnen daher die Möglichkeit zur Stellungnahme geben."

Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme mit angemessener Fristsetzung

*„Bitte richten Sie Ihre **schriftliche** Stellungnahme in diesem Anhörungsverfahren bis spätestens [angemessene Frist einsetzen] per [E-Mail, Brief] an [Adressat und Adresse einsetzen]."*

3. Vorläufige Einordnung

Vorläufige vereinsrechtliche Würdigung unter dem Vorbehalt der weiteren Sachverhaltsaufklärung

Var.1: *„Sollten wir als [zuständiges Disziplinarorgan einsetzen] zu der Überzeugung gelangen, dass sich der Sachverhalt wie beschrieben zugetragen/ereignet hat, sehen wir darin nach derzeitigem Stand einen Verstoß gegen die in unserer Satzung sowie unseren Ordnungen enthaltenen Grundsätze und Leitlinien unseres Vereins."*

Var.2: *„Sollte sich der vorstehend geschilderte Sachverhalt im Rahmen des Verfahrens bestätigen, läge darin nach vorläufiger Bewertung ein Verstoß gegen die in unserer Satzung sowie unseren Ordnungen enthaltenen Vereinsgrundsätze."*

Weiter:

Hinweis auf mögliche vereinsrechtliche Folgen für den Fall einer tatsächlich festgestellten Pflichtverletzung

Var.1: *„Ob und gegebenenfalls welche verbandsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, wird nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung und unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme geprüft. Sofern sich die Vorwürfe bestätigen, können Sanktionen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verhängt sowie sonstige Maßnahmen ergriffen werden."*

Var.2: *„Über die Erforderlichkeit und gegebenenfalls den Umfang vereinsrechtlicher Maßnahmen wird nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme entschieden. Sofern sich die erhobenen Vorwürfe als zutreffend erweisen, kommt die Verhängung vereinsrechtlicher Maßnahmen und Sanktionen nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen in Betracht."*

Wichtig ist auch hier keine Vorverurteilung vorzunehmen und dennoch aufzuzeigen, was eine mögliche Folge sein kann, sollten sich die Vorwürfe als wahr erweisen. Der Beschuldigte muss wissen, was im weiteren Verlauf auf ihn zukommen kann.

4. Verhängung Sofortmaßnahmen

Anordnung vorläufiger Maßnahmen während des Verfahrens

Var.1: *„Angesichts der Art und der Schwere der erhobenen Vorwürfe sieht sich [zuständiges Disziplinarorgan einsetzen] gezwungen, bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens folgende Sofortmaßnahmen zum Schutze Dritter zu ergreifen, ohne dass damit bereits eine Feststellung der Vorwürfe verbunden ist:*

- *…*
- *…*
- *…*

Var.2: *„Aufgrund der Schwere der erhobenen Vorwürfe und zum Schutz anderer Personen leitet [zuständiges Disziplinarorgan einsetzen] bereits jetzt bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens folgende vorläufige Maßnahmen ein:*

- *…*
- *…*
- *…*

Hinweis auf Gefahrenabwehr

Weiter:

Diese dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und Sicherung des Verfahrens und stellen keine Vorwegnahme einer späteren Sachentscheidung dar.“

Beispiele für Maßnahmen, die nur vorläufiger Natur und zum Schutz Dritter ergriffen werden können

Mögliche Sofortmaßnahmen können sein:

- *Ruhendstellung von Lizenzen*
- *vorläufige Suspendierung von Vereinsämtern oder Funktionen*
- *zeitweises Betretungsverbot von Vereinsanlagen*
- *Vorübergehende Freistellung von Vereinsaktivitäten*
- *Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen oder Trainingsangeboten bis zur Klärung des Sachverhalts*
- *Kontakt- oder Annäherungsbeschränkungen gegenüber bestimmten Personen*

Sofortmaßnahmen dürfen zur Sicherung der Rechte Dritter oder zur Verhinderung sonstiger Beeinträchtigungen auch vor Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ausgesprochen werden, wenn aufgrund eines hinreichender Anfangsverdachts die Gefahr besteht, dass andere Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden, andere Beeinträchtigung abgewehrt werden sollen oder das Verfahren behindert werden könnte. Sofortmaßnahmen sind nicht in jedem Fall erforderlich. Sie können auch zu einem anderen Zeitpunkt des Verfahrens ausgesprochen werden.

Sofortmaßnahmen dienen nicht der Sanktionierung des Beschuldigten, sondern ausschließlich dem Schutz von Personen und Vereinsinteressen.

Mit diesen Sofortmaßnahmen darf keine Entscheidung im Verfahren vorweggenommen werden. Daher haben Sofortmaßnahmen immer nur einen vorübergehenden Charakter und enden spätestens mit dem vereinsinternen Verfahrensabschluss.